

§ 6

Das Zentralinstitut für Bibliothekswesen empfiehlt die Aufnahme der für die Mehrzahl der Bibliotheken geeigneten Literatur in den Buchbestand der einzelnen Bibliotheksgrößen und -typen, erarbeitet die entsprechenden Angaben einschließlich Annotation für den Informationsdienst und übersendet diese Unterlagen spätestens 7 Wochen vor dem letztmöglichen Bestelltermin der Bibliotheken für Bücher im Bibliothekseinband an die Abteilung Bibliotheken.

§ 7

(1) Alle Verlage sind verpflichtet, dem Zentralinstitut für Bibliothekswesen

für Erstauflagen und veränderte Nachauflagen spätestens 4 Monate vor dem letztmöglichen Bestelltermin kostenlos Unterlagen (Manuskript, Fahnenabzug o. a.) zur Bearbeitung der Angaben im Informationsdienst zu übergeben und dabei den letztmöglichen Bestelltermin beim Verlag für Bücher im Bibliothekseinband zu nennen

ihre Jahresthemenpläne im Entwurf und in der bestätigten Fassung zugänglich zu machen.

(2) Unveränderte Nachauflagen sind von den Verlagen 8 Wochen vor dem letztmöglichen Bestelltermin für Bücher im Bibliothekseinband unmittelbar der Abteilung Bibliotheken zu melden.

(3) Vom Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) ist das Zentralinstitut für Bibliothekswesen rechtzeitig über alle deutschsprachige Importliteratur schriftlich und unter Beifügung einer Annotation so rechtzeitig zu informieren, daß die Sicherung des Bibliotheksbedarfs möglich ist.

§ 8

(1) Die Bibliotheken richten vor Ablauf des Bestelltermins Bestellungen für alle im Informationsdienst angezeigten Titel unmittelbar an die Abteilung Bibliotheken. Spätere Bestellungen — mit Ausnahme der im Informationsdienst gesondert angezeigten Literatur zur Bestandsergänzung — sind beim örtlichen Volksbuchhandel aufzugeben und aus dessen Bestand zu realisieren¹.

(2) Neben dem Informationsdienst können die Bibliotheken auch den Vorankündigungsdienst für den Buchhandel (Reihe A) und Verlagsprospekte für ihre Bestellungen verwenden. Die Realisierung dieser Bestellungen richtet sich nach Abs. 1.

(3) Alle bei der Abteilung Bibliotheken aufgegebenen Bestellungen sind Festbestellungen.

(4) Alle Bestellungen bei der Abteilung Bibliotheken erfolgen auf besonderen Bestellformularen, die nur für den Bibliotheksbedarf verwendet werden dürfen und den Bibliotheken von der Abteilung Bibliotheken kostenlos und in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die bestellten Bücher werden durch die Abteilung Bibliotheken an die bestellende Bibliothek innerhalb von 3 Tagen bzw. bei Vorliegen einer lohnenden Sendung ausgeliefert.

(6) Bestellungen, die aus dem Bestand der Abteilung Bibliotheken nicht ausgeführt werden können, einschließlich solcher Titel, für die bis zum angegebenen Bestelltermin weniger als 50 Bestellungen Vorlagen, sind von ihr umgehend mit einer entsprechenden Benachrichtigung an die bestellende Bibliothek zurückzugeben. Diese Bestellungen sind beim örtlichen Volksbuchhandel aufzugeben.

§ 9

(1) Um eine bevorzugte Versorgung mit besonders wichtiger Literatur zu sichern, können die Bibliotheken im Rahmen ihrer Haushaltsmittel mit der Abteilung Bibliotheken Vereinbarungen über die Belieferung nach einem zentralen Verteilerschlüssel treffen.

(2) Diese Titel sind vom Zentralinstitut für Bibliothekswesen gemeinsam mit den Verlagen rechtzeitig festzulegen, bekanntzugeben und im Informationsdienst besonders zu kennzeichnen. Für diese Titel sind Bestellungen nach § 8 Absätzen 1 bis 3 nicht notwendig.

(3) Es sollen in der Regel jährlich nicht mehr als je 10 Titel für Erwachsene bzw. für Kinder festgelegt werden.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Juni 1960 über die Versorgung der allgemeinbildenden Bibliotheken mit Literatur (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 6/60, Teil I, lfd. Nr. 17) außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1967

Der Minister für Kultur

G y s i

**Anordnung Nr. 6*
über Vorschriften
der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation**

vom 21. November 1967

§ 1

Die durch die Anordnung Nr. 4 vom 25. April 1964 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. II S. 338) in Kraft gesetzten

Vorschriften für Schweißung im Schiff- und Schiffsmaschinenbau DSRK 9.1

werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1967

**Der Minister
für Verkehrswesen**

Dr. K r a m e r

* Anordnung Nr. 5 vom 11. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 118 S. 768)